



**Dienstvereinbarung  
zwischen der TU Clausthal  
- vertreten durch den Präsidenten -  
und dem Personalrat der TU Clausthal  
- vertreten durch den Vorsitzenden des Personalrats-  
über die Videoüberwachung  
an der Technischen Universität Clausthal  
vom 15.12.2016  
(Mitt. TUC 2016, Seite 370)**

1. Die Videoüberwachung – Livebilder einschließlich der Aufzeichnungen – erfolgt nur zur Wahrnehmung des Hausrechts und zum Schutz der Hochschuleinrichtungen und deren Ausstattung.
2. Der Personalrat ist gem. § 67 (1) Nr. 2. NdsPersVG in der Mitbestimmung und **muss vor der** Installation einer Videoüberwachung beteiligt werden.
3. Der Videoüberwachungsbereich wird durch Hinweisschilder angezeigt.
4. Zoom - und/oder Schwenkkameras werden nicht eingesetzt. Sollte es für einen zuvor festgelegten Zweck erforderlich - und mit keiner anderen Lösung realisierbar sein - dürfen schwenkbare, zoomfähige Kameras nach vorheriger Absprache mit der Dienststelle und dem Personalrat eingesetzt werden. Die Erfassungswinkel und Zoombereiche sind in einer Verfahrensbeschreibung mit Bildskizze festzulegen.
5. Nach erfolgter Installation am endgültigen Einsatzort sind zur Dokumentation Originalbilder der Kameras aller überwachten Bereiche zu erstellen und dem Personalrat zu übergeben.
6. Livebilder werden nicht im Internet zur Verfügung gestellt. Werden konkret Livebilder benötigt, so muss technisch sichergestellt werden, dass nur Befugte die Bilder sehen können (geeignete Maßnahmen wären bspw. durch eine Firewall gesicherte Bereiche sowohl für die Kamera als auch den Beobachtungsrechner). Die alleinige Nutzung von Kennwort geschützten Zugängen, wie sie bei Webcams üblich sind, reicht nicht aus.
7. Sofern kein Ereignisfall eingetreten ist, werden die gespeicherten Daten ohne Einsichtnahme spätestens nach 10 Arbeitstagen gelöscht. Die Löschung soll systemautark erfolgen und durch zyklisches Überschreiben sichergestellt werden. Eine Übertragung der Aufzeichnung auf andere Speichersysteme (insbesondere Cloud-Speicher, Sicherung) ist auszuschließen.

8. Im Ereignisfall werden der Personalrat und der Datenschutzbeauftragte informiert. An der dann notwendigen Einsichtnahme nimmt in **jedem** Fall ein Personalratsmitglied teil.
9. Eine Funktionsprüfung der Anlage - einschließlich der korrekten Löschung und zyklischen Überschreibung - wird einmal im Monat durchgeführt und protokolliert.
10. Software-Updates und Hardware-Wechsel werden protokolliert. Der Personalrat ist berechtigt, die verwendeten Systeme zu besichtigen.
11. Unter Beteiligung des Datenschutzbeauftragten ist in jährlichen Abständen zu prüfen, ob ein Grund für die Videoüberwachung fortbesteht. Entfallen Gefährdungen oder stellt sich die Maßnahme als nicht mehr erforderlich heraus, ist sie teilweise oder vollständig zu beenden.
12. Die Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von vier Monaten von beiden Seiten gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer neuen oder überarbeiteten Fassung gilt diese Dienstvereinbarung weiter.
13. Die Dienstvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung und nach Hochschulöffentlicher Bekanntgabe in Kraft.
14. Diese Dienstvereinbarung ersetzt die Dienstvereinbarung Videoüberwachung vom 18.06.2004.